

Humboldt-Universität zu Berlin
Philosophische Fakultät II

H A B I L I T A T I O N S O R D N U N G

Aufgrund von § 36 und § 71 Abs. 1 Nr. 1 und § 90 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBI S. 727), zuletzt geändert durch Artikel XI des Haushaltsstrukturgesetzes vom 19. Dezember 1997 (GVBL. S. 686), hat der um die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren der Fakultät erweiterte Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin am 10. Juni 1998 nachfolgende Habilitationsordnung erlassen.¹

- § 1 Habilitationszweck
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 6 Habilitationskommission
- § 7 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 8 Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 9 Öffentlicher Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch
- § 10 Gutachten der Habilitationskommission über die didaktischen Leistungen
- § 11 Zuerkennung der Lehrbefähigung
- § 12 Veröffentlichungspflicht
- § 13 Rücktritt, Wiederholung von Habilitationsleistungen, Unterbrechung
- § 14 Abbruch des Habilitationsverfahrens
- § 15 Erlöschen und Rücknahme der Lehrbefähigung
- § 16 Änderung der Lehrbefähigung
- § 17 Allgemeine Verfahrensregelungen
- § 18 Inkrafttreten der Habilitationsordnung

§ 1 Habilitationszweck

(1) Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach (Habilitationsfach) in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (§ 36 Abs. 1 BerlHG).

(2) Das Habilitationsfach ist ein inhaltlich abgrenzbares Wissenschaftsgebiet, das in der Regel an der Fakultät bereits eingerichtet und durch ein professorales oder ein habilitiertes Mitglied der Fakultät vertreten ist.

§ 2 Habilitationsleistungen

(1) Habilitationsleistungen sind:

1.
 - a) eine wissenschaftliche Arbeit im Range einer Monographie (Habilitationschrift), die ein bedeutender wissenschaftlicher Beitrag zum angestrebten Habilitationsfach sein muss, oder
 - b) eine wissenschaftliche Arbeit im Range einer Monographie und publizierte Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit eine einer Habilitationsschrift gleichwertige Leistung darstellen, oder
 - c) publizierte Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit eine einer Habilitationsschrift gleichwertige Leistung darstellen;
2. ein öffentlicher Vortrag aus dem angestrebten Habilitationsfach mit wissenschaftlichem Fachgespräch;
3. Lehrtätigkeit an einer wissenschaftlichen Einrichtung in einem für die angestrebte Lehrbefähigung wesentlichen wissenschaftlichen Fach oder Fachgebiet, die in der Regel nicht länger als drei Jahre zurückliegen sollte.

(2) Bei schriftlichen Habilitationsleistungen gem. Abs. 1 Nr. 1, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden sind, muss der Anteil der Habilitandin bzw. des Habilitanden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Die Habilitandin bzw. der Habilitand ist verpflichtet, ihren bzw. seinen Anteil bei Konzeption und Durchführung im einzelnen darzulegen.

¹ Diese Ordnung wurde am 29. Juni 1998 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

(3) Die Habilitationsschrift ist im Regelfall in deutscher Sprache zu schreiben. Die Abfassung in einer Fremdsprache ist zulässig, wenn die Begutachtung durch die zuständigen Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter gewährleistet ist. Die Entscheidung darüber trifft der Fakultätsrat im Zulassungsverfahren (vgl. § 4).

Bei Abfassung der Habilitationsschrift in einer Fremdsprache ist jedem Exemplar eine ausführliche Zusammenfassung der Ergebnisse in deutscher Sprache beizufügen.

(4) Die Habilitationsschrift ist in fünf gebundenen Exemplaren einzureichen.

(5) Für den öffentlichen Vortrag gem. Abs. 1 Nr. 2 sind drei Themenvorschläge mit jeweils kurzer Erläuterung einzureichen. Die Habilitationskommission soll Vorschläge zurückweisen und andere verlangen, wenn die Vorschläge untereinander, mit den Themen der schriftlichen Habilitationsleistungen oder dem Thema der Dissertation in einem engen Zusammenhang stehen. Der Vortrag soll ein wesentliches Problem aus dem Fach, für das die Habilitandin bzw. der Habilitand die Lehrbefähigung anstrebt, so behandeln, daß sich auch Vertreterinnen und Vertreter anderer Fächer ein Urteil bilden können. Im anschließenden Fachgespräch soll die Habilitandin bzw. der Habilitand zeigen, daß sie bzw. er umfassende Kenntnisse und die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung besitzt.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind:

1. ein durch eine Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossenes Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und
2. die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades.

(2) Prüfungsleistungen und akademische Grade, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht bzw. erworben wurden, werden vom Fakultätsrat anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Das Zulassungsverfahren beginnt mit der Stellung des schriftlichen Zulassungsantrages bei der Dekanin bzw. beim Dekan der Fakultät. Im Antrag ist das wis-

senschaftliche Fach zu bezeichnen, für das die Zuerkennung der Lehrbefähigung beantragt wird. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zeugnis und Urkunde der Hochschulprüfung oder beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Kopie,
 2. Promotionsurkunde oder beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Kopie,
 3. Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
 4. schriftliche Habilitationsleistungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 in fünf Exemplaren (bei Ergebnissen, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden sind, sind deren Namen anzugeben; der eigene Anteil an der Arbeit ist gem. § 2 Abs. 2 auszuweisen),
 5. Themenvorschläge für den öffentlichen Vortrag gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2,
 6. Nachweis der durchgeführten Lehrveranstaltungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3,
 7. Verzeichnis der wissenschaftlichen Publikationen und Vorträge,
 8. Erklärung darüber, ob bereits früher ein Habilitationsverfahren durchgeführt wurde, ggf. mit vollständigen Angaben über dessen Ausgang, und ob anderweitig ein Habilitationsverfahren beantragt wurde oder schwebt,
 9. Erklärung über die Kenntnis der Habilitationsordnung.
- (2) Der Fakultätsrat entscheidet über den Zulassungsantrag in der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang.

§ 5 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Auf Antrag wird vom Fakultätsrat das Habilitationsverfahren eröffnet, wenn

1. die Voraussetzungen gem. § 3 erfüllt sind,
2. die Unterlagen gem. § 4 Abs. 1 eingereicht wurden,
3. nicht ein Habilitationsverfahren im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes abgebrochen oder ein nach § 14 beendetes Verfahren bereits wiederholt wurde und

4. nicht gleichzeitig an anderer Stelle ein Habilitationsverfahren im gleichen wissenschaftlichen Fach durchgeführt wird.

(2) Die Eröffnung des Verfahrens wird der Habilitandin bzw. dem Habilitanden unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(3) Die Ablehnung des Verfahrens ist schriftlich zu begründen und der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Habilitationskommission

(1) Entspricht der Fakultätsrat dem Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren, so bestellt er die Habilitationskommission.

(2) Die Habilitationskommission besteht aus mindestens sieben Professorinnen bzw. Professoren einschließlich der Gutachterinnen bzw. der Gutachter gem. § 7 als stimmberechtigte Mitglieder. Eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter und eine Studierende bzw. ein Studierender wirken beratend mit.

(3) Die Kommissionsmitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission wird von der Kommission aus dem Kreis der habilitierten Mitglieder bestimmt.

(4) Die vom Fakultätsrat einzusetzende Habilitationskommission muss über hinreichenden fachlichen Sachverstand verfügen; sie muss die Habilitationsleistungen vollständig beurteilen können.

(5) Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder soll der Philosophischen Fakultät II angehören; mindestens ein Mitglied der Habilitationskommission muss professorales Mitglied einer anderen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin sein. Der Kommission muss gem. § 7 Abs. 1 mindestens ein professorales Mitglied einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung als Gutachterin bzw. Gutachter angehören.

(6) Die Habilitationskommission tagt nicht-öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nicht im öffentlichen Dienst stehende Personen sind schriftlich besonders zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Organisation und Arbeitsweise regelt die Kommission selbständig.

§ 7 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Der Fakultätsrat bestellt für die Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen gem. § 2 Abs. 1 mindestens drei Gutachterinnen bzw. Gutachter auf der Grundlage von Vorschlägen des Rates des Instituts, das das Habilitationsfach vertritt. Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss aus einer Einrichtung außerhalb der Humboldt-Universität zu Berlin stammen und mindestens eine bzw. einer der Fakultät angehören.

(2) Zu Gutachterinnen bzw. Gutachtern können nur Professorinnen bzw. Professoren oder habilitierte Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler bestellt werden. Auswärtigen Gutachterinnen bzw. Gutachtern ist die Habilitationsordnung zur Kenntnis zu geben.

(3) Die Gutachten müssen ausweisen, welchen eigenständigen Forschungsbeitrag die Habilitandin bzw. der Habilitand geleistet hat. Die Gutachterinnen bzw. die Gutachter schlagen auf dieser Grundlage dem um die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren der Fakultät erweiterten Fakultätsrat die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen vor.

Bei voneinander abweichenden Bewertungen können weitere Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellt werden.

(4) Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten vorliegen, andernfalls kann der Fakultätsrat eine Nachfrist setzen oder andere Gutachterinnen bzw. Gutachter bestellen.

(5) Den Gutachten ist maßgeblicher Einfluss auf die Bewertungsentscheidung der im weiteren Verfahren Beteiligten einzuräumen. Die Habilitationskommission und der um die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren der Fakultät erweiterte Fakultätsrat dürfen sich über die Gutachten nur hinwegsetzen, wenn sie sie in substantiiertes, fachwissenschaftlich fundierter Weise erschüttern.

(6) Die Habilitationsleistungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 sowie die Gutachten sind in der Fakultät während der Vorlesungszeit für vier Wochen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Habilitationskommission und des Fakultätsrates sowie die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren der Fakultät auszulegen. Gegengutachten sind schriftlich anzufertigen und mindestens eine Woche zur Einsichtnahme auszulegen. Dies ist jeweils universitätsöffentlich bekannt zu machen.

§ 8 Leistungsbewertung

(1) Bei Leistungsbewertungen sind die nichthabilitierten Mitglieder des Fakultätsrates nicht stimmberechtigt.

(2) Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen erfolgen offen; Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(3) Die wesentlichen Gesichtspunkte der Aussprachen über die Bewertung der schriftlichen Habilitationsleistungen, den öffentlichen Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch und die didaktischen Leistungen sind schriftlich festzuhalten.

§ 9 Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Auf der Grundlage der Gutachten empfiehlt die Habilitationskommission die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und begründet dies schriftlich.

(2) Eine wissenschaftliche Arbeit im Range einer Monographie gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1. a) oder b) kann von der Habilitationskommission vor der Erstellung der Gutachten zur Überarbeitung zurückgegeben werden. Die zu behehenden Mängel sind schriftlich zu benennen. Sie sind spätestens innerhalb eines Jahres zu beheben. Während dieser Zeit ruht das Verfahren.

(3) Der um die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren der Fakultät erweiterte Fakultätsrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Empfehlung der Habilitationskommission gem. Abs. 1.

(4) Im Falle der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen entscheidet der um die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren der Fakultät erweiterte Fakultätsrat über das Thema des öffentlichen Vortrags. Der öffentliche Vortrag sollte innerhalb von drei Wochen nach Festsetzung des Vortragsthemas erfolgen. Vortragsthema und Vortragstermin sind universitätsöffentlich bekannt zu machen.

(5) Im Falle der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen ist das Habilitationsverfahren beendet. § 14 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

(6) Hält der um die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren der Fakultät erweiterte Fakultätsrat eine vom Antrag abweichende Bezeichnung des Faches für erforderlich, ist das der Habilitandin bzw. dem Habilitanden mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen.

(7) Nach der Entscheidung des um die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren der Fakultät erweiterten Fakultätsrates über die schriftlichen Habilitationsleistungen gem. Abs. 3 hat die Habilitandin bzw. der Habilitand das Recht, die Gutachten einzusehen.

§ 10 Öffentlicher Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch

(1) Der Vortrag findet öffentlich und grundsätzlich während der Vorlesungszeit statt. Er hat eine Dauer von 30 Minuten.

(2) Am wissenschaftlichen Fachgespräch, das von der Dekanin bzw. vom Dekan geleitet wird, nehmen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission teil. Die Leiterin bzw. der Leiter des Fachgesprächs kann Fragen aus der Öffentlichkeit zulassen.

Das wissenschaftliche Fachgespräch soll in der Regel 60 Minuten umfassen.

(3) Die Entscheidung über die mündliche Habilitationsleistung trifft der um die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren der Fakultät erweiterte Fakultätsrat.

§ 11 Gutachten der Habilitationskommission über die didaktischen Leistungen

(1) Die Habilitationskommission legt ein Gutachten über die Lehrtätigkeit und die dabei erbrachten didaktischen Leistungen vor.

(2) Auf Vorschlag der bzw. des beratend in der Kommission mitwirkenden Studierenden können Studierende der Fakultät ihre Beurteilung der didaktischen Leistungen in der Kommission vortragen und/oder schriftlich einreichen. Auf diese Beurteilung ist im Gutachten der Kommission über die didaktischen Leistungen einzugehen.

§ 12 Zuerkennung der Lehrbefähigung

(1) Auf der Grundlage der Gutachten der Habilitationskommission wird vom um die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren der Fakultät erweiterten Fakultätsrat in nichtöffentlicher Sitzung ein Beschluss über die Zuerkennung der Lehrbefähigung herbeigeführt.

Über a) den öffentlichen Vortrag und das wissenschaftliche Fachgespräch und b) die didaktischen Leistungen ist getrennt abzustimmen. Werden beide

Leistungen anerkannt, wird über alle erbrachten Leistungen ein Gesamtbeschluss gefasst, mit dem die Lehrbefähigung zuerkannt wird.

(2) Über die Bezeichnung des Habilitationsfaches ist im Gesamtbeschluss gem. Abs. 1 auf der Grundlage einer entsprechenden Empfehlung der Habilitationskommission mitzuentcheiden.

(3) Sobald die Habilitandin bzw. der Habilitand die in § 13 genannten Unterlagen zur Verfügung gestellt hat, händigt die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät der Habilitandin bzw. dem Habilitanden eine Urkunde nach dem Muster von Anlage 2 aus, mit der die Fakultät der Habilitandin bzw. dem Habilitanden die Lehrbefähigung für das vorgesehene Fach zuerkennt. Die Urkunde trägt das Datum, unter dem die Zuerkennung der Lehrbefähigung beschlossen worden ist, die Unterschriften der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Humboldt-Universität und der Dekanin bzw. des Dekans der Fakultät sowie das Siegel der Humboldt-Universität. Mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wird die Lehrbefähigung zuerkannt.

(4) Nach Aushändigung der Habilitationsurkunde besteht das Recht, die Verleihung der Lehrbefugnis gem. § 118 BerlHG zu beantragen.

§ 13 Veröffentlichungspflicht

Die bzw. der Habilitierte ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres der Universitätsbibliothek und der Fakultät je ein Exemplar der als Habilitationsleistung vorgelegten Monographie gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1a) und b) zur Verfügung zu stellen.

Dabei sind die Daten des Habilitationsverfahrens (Zulassung zum Verfahren und Ausstellung der Urkunde) sowie sämtliche Gutachterinnen bzw. Gutachter anzugeben.

§ 14 Rücktritt, Wiederholung von Habilitationsleistungen, Unterbrechung

(1) Der Bewerber kann seinen Habilitationsantrag bis zur Zulassung zum Habilitationsverfahren durch den Fakultätsrat (§ 4 Abs. 2) zurücknehmen.

(2) Bei einer Ablehnung der schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistungen gem. § 9 Abs. 5 ist eine einmalige Wiederholung des Verfahrens unter Einreichung neuer schriftlicher Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 zulässig.

Die Einreichung einer überarbeiteten Fassung einer bereits einmal abgelehnten schriftlichen Habilitationsleistung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1. a) und b) ist hierbei ausgeschlossen.

Das gleiche gilt für schriftliche Habilitationsleistungen, die bereits an einer anderen Hochschule abgelehnt wurden.

(3) Wurde der öffentliche Vortrag mit wissenschaftlichem Fachgespräch gem. § 10 Abs. 1 und 2 nicht anerkannt, kann dieser mit neuem Thema innerhalb von sechs Monaten erneut durchgeführt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Sind die didaktischen Leistungen gem. § 12 Abs. 1 nicht anerkannt worden, kann der Habilitandin bzw. dem Habilitanden innerhalb der beiden folgenden Semester Gelegenheit zur Durchführung von Lehrveranstaltungen gegeben werden, die in einem neuen Gutachten über die didaktischen Leistungen zu berücksichtigen sind. Eine zweite Gelegenheit zur Durchführung weiterer Lehrveranstaltungen wird nicht gegeben.

(4) Der um die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren der Fakultät erweiterte Fakultätsrat beschließt im Falle einer Wiederholung von Habilitationsleistungen gemäß Abs. 2 und 3 eine Unterbrechung, andernfalls den Abbruch des Habilitationsverfahrens.

§ 15 Abbruch des Habilitationsverfahrens

(1) Der Fakultätsrat beschließt unbeschadet der Regelungen des § 9 Abs. 2 sowie des § 14 Abs. 4 den Abbruch des Habilitationsverfahrens, wenn eine der zu erbringenden Leistungen gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 endgültig nicht den an eine Habilitationsleistung zu stellenden Anforderungen genügt oder Leistungen ohne Angabe von triftigen Gründen nicht fristgemäß erbracht worden sind.

(2) Der Abbruch des Habilitationsverfahrens ist zu begründen und der Habilitandin bzw. dem Habilitanden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung muß im Wortlaut vom Fakultätsrat beschlossen werden. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Erlöschen und Rücknahme der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn der Habilitierte den Doktorgrad nicht mehr führen darf. Die Festlegung des Erlöschens trifft die Präsidentin bzw. der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin auf Antrag der Fakultät (§ 36 Abs. 7 BerlHG).

(2) Die Lehrbefähigung wird durch Beschluß des um die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren der Fakultät erweiterten Fakultätsrates zurückgenommen, wenn die Habilitation erschlichen oder sonst mit unlauteren Mitteln erlangt worden ist.

§ 17 Änderung der Lehrbefähigung

(1) Bereits Habilitierte können einen Antrag auf Änderung (Erweiterung oder Umbenennung) des Faches ihrer Lehrbefähigung stellen.

Die Zulassungsvoraussetzungen sind durch die Vorlage der Habilitationsurkunde erfüllt. In dem Antrag sind diejenigen Leistungen zu benennen, auf die sich der Änderungsantrag stützt. Soweit es sich um schriftliche Unterlagen handelt, sind sie einzureichen.

(2) Der Fakultätsrat entscheidet, ob dem Antrag ohne weiteres Verfahren entsprochen werden kann. Wird ein weiteres Verfahren für erforderlich gehalten, so gelten die Vorschriften über die Durchführung und den Abschluss von Habilitationsverfahren entsprechend. Im Änderungsverfahren darf eine Habilitationsschrift gem. § 2 Abs. 1 Nr.1. a) und b) nicht verlangt werden.

§ 18 Allgemeine Verfahrensregelungen

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät trägt dafür Sorge, dass das gesamte Verfahren von der Stellung des Zulassungsantrags an möglichst innerhalb von neun Monaten abgeschlossen wird. Sollten Fristverlängerungen gem. § 7 Abs. 4 notwendig werden, so ist dies der Habilitandin bzw. dem Habilitanden mitzuteilen

(2) Alle verfahrenserheblichen Mitteilungen an die Habilitandin bzw. den Habilitanden bedürfen der Schriftform.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Habilitationsordnung der Fachbereiche Asien- und Afrikawissenschaften, Fremdsprachliche Philologien und Germanistik der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HUB Nr. 25/1993) für die fremdsprachenphilologischen und germanistischen Institute außer Kraft.

Habilitanden, deren Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung zugestimmt wurde, können das Habilitationsverfahren nach der bis dahin geltenden Ordnung abschließen.

Anlagen

Anlage 1: Muster für das Titelblatt der Habilitationsschrift

Anlage 2: Muster für die Habilitationsurkunde (Lehrbefähigung)

Anlage 1: Muster für das Titelblatt der Habilitationsschrift

.....
[Titel der Arbeit]

H A B I L I T A T I O N S S C H R I F T
zur Erlangung der Lehrbefähigung für das Fach

.....
vorgelegt der Philosophischen Fakultät II
der Humboldt-Universität zu Berlin

von

Dr.

geb. am in

Präsidentin/ Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin

.....

Dekanin/ Dekan

.....

Berlin, den

Gutachterinnen/Gutachter: 1.

2.

3.

Anlage 2: Muster für die Habilitationsurkunde (Lehrbefähigung)

Die Philosophische Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin verleiht

Frau/ Herrn

Dr.

geb. am in

aufgrund ihrer/ seiner Habilitationsschrift

.....

sowie der übrigen Habilitationsleistungen nach einem ordnungsgemäßen
Habilitationsverfahren die

LEHRBEFÄHIGUNG

für das Fach

.....

Berlin, den

.....
Präsidentin/ Präsident
der Humboldt-Universität zu Berlin

.....
Dekanin/ Dekan

Siegel der HUB